

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 19 (1872)

15 (11.4.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543619](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543619)

Oldenburgische Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1872. Donnerstag, 11. April. № 15.

Bekanntmachungen.

1) An Stelle des kürzlich verstorbenen Rathsherrn Kläve-
mann ist der vom Gemeinderath und Magistrat in vereinigter
Versammlung zum Rathsherrn gewählte Fabrikant Wilhelm
Fortmann hieselbst als solcher verpflichtet und in den Magi-
strat eingetreten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872, April 9.

2) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Großher-
zoglichen Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom
2. April d. J. in Nr. 77 der diesjährigen Oldenburgischen
Anzeigen fordert der Unterzeichnete sämtliche mit Schulden
belastete Steuerepflichtige der Stadtgemeinde Oldenburg auf,
für die bevorstehende Jahres-Veranlagung der Einkommensteuer
ihre verzinslichen Schulden unter Angabe des Namens und
Wohnorts des Gläubigers und des Zinsfußes bis
zum 7. Mai d. J. bei dem Actuar Stammer auf dem Rath-
hause anzumelden. Es wird daran erinnert, daß nach Be-
stimmung des Steuergesetzes der Abzug der Zinsen nicht recht-
zeitig angemeldeter, beziehungsweise nicht nachgewiesener Schul-
den nicht verlangt werden kann.

Oldenburg, 1872, April 5.

Der Vorsitzende des Schätzungs-Ausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.

Gewerbeschule.

Das Sommersemester in der Gewerbeschule hat mit dem
7. April begonnen. Unterricht wird ertheilt: Am Sonntag,
Morgens von 8—10 Uhr im Zeichnen in 2 Classen; am Mon-
tag und Donnerstag, Abends von 8—9 Uhr in den übrigen
Fächern, ebenfalls in 2 Classen.

Anmeldungen zum Besuch der Schule nimmt der Ober-
lehrer Harms entgegen, entweder in seiner Wohnung (Hunte-
straße), oder kurz vor oder nach den Abendstunden im Schul-
local (Wallstraße — Stadtmädchenschule).

Neues Torfmaß betreffend.

Auf dem Plage zwischen der St.-Lamberti-Kirche und den Ministerialgebäuden ist das neue, den oberen Theil eines Wagens bildende Torfmaß, welches für die hiesige Stadt als vorschriftsmäßig in Aussicht genommen ist, zur Ansicht des Publikums aufgestellt. Wir ersuchen Alle, welche Interesse für diese Angelegenheit haben, sich dieses Modell anzusehen und die Aussetzungen, welche sie etwa an demselben zu machen haben, sowie etwaige sonstige Vorschläge dem Magistrate mitzutheilen.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 21. März 1872.

(Schluß.)

6. Der Conditor Carl Wöbcken hieselbst hatte beim Magistrate das Ansuchen gestellt, ihn von einem Canon für eine sog. befriedigte Haus- und Gartenstelle zu befreien (vergl. Nr. 8 des Gem.-Bl. de 1872, S. 30), da die letztere bereits seit mehreren Jahren mit einem Stalle und Eishause bebaut sei. Der vom Magistrate gestellte Antrag, dieses Gesuch zu bewilligen, war vom Stadtrathe kürzlich aus dem Grunde abgelehnt, weil nur solche Grundstücke vom Canon frei zu lassen seien, welche wirklich mit Wohnhäusern bebaut worden seien. Der Conditor Wöbcken hatte nachträglich hiegegen geltend gemacht, daß das auf dem fraglichen Areal errichtete Gebäude auch zu Wohnungszwecken diene, und hatte eine seitens des Magistrates vorgenommene Besichtigung ergeben, daß diese Behauptung allerdings richtig sei, indem das Gebäude zum Theil bewohnt werde und mit dem Hauptgebäude derart in Verbindung stehe, daß es eigentlich als Theil desselben zu betrachten sei. Unter diesen Umständen beschloß der Stadtrath auf den desfälligen Antrag des Magistrates, daß der Conditor Wöbcken von dem Canon nunmehr zu befreien sei.

7. Dem Stadtrathe war der vom hiesigen technischen Vereine auf Ansuchen des Magistrates durch Vermittelung des Herrn Oberbauinspectors Inhülsen hieselbst ausgearbeitete Entwurf einer revidirten Baupolizeiordnung für die hiesige Stadt vom Magistrate mit dem Vorschlage übersandt, behuf Berathung über diesen Entwurf eine Commission, welche aus drei Mitgliedern des Stadtraths, drei Mitgliedern des Magistrates und einigen Mitgliedern des technischen Vereins zu bestehen haben würde, zu bilden. Der Stadtrath erklärte sich hiemit einverstanden und wählte seinerseits in diese Commission seine Mitglieder Kaufmann Gätjen, Fabrikant Ricklefs und Zimmermeister Meyer.

Regulirung der oberen Sunte betreffend.

Im Folgenden veröffentlichen wir das sich auch auf das Gebiet der hiesigen Stadt erstreckende Regulativ für die obere Sunte von Wildeshausen bis Oldenburg, dessen Ausführung vom Großherzoglichen Staatsministerium in Aussicht genommen ist.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die beiderseitigen Doffirungen des Flußbettes sollen eine Anlage erhalten von:
 - a. unter ordinärem Sommerwasser $1\frac{1}{2} : 1$.
 - b. über ordinärem Sommerwasser, nach der Beschaffenheit des Bodens, $1\frac{1}{2}$ bis $2 : 1$ der Höhe.
2. Die Lichtweite der Brücken und Stege soll sein:
 - a. wenn dieselben ohne feste Uferwände erbaut werden, gleich der bestickmäßigen Flußbreite in ordinärer Uferhöhe;
 - b. wenn dieselben feste, hölzerne oder steinerne Uferwände erhalten, gleich der bestickmäßigen Flußbreite in der Höhe des ordinären Sommerwassers.

In beiden Fällen a. und b. ist für jedes Brückenjoch 2 Fuß an Weite zuzugeben.
3. Die Lichthöhe der Brücken ist in jedem einzelnen Falle besonders und so zu bestimmen, daß die Unterkante der Brückenbalken mindestens 1 Fuß über den höchsten bekannten Winterwasserstand zu liegen kommt.
4. Schleusen und sonstige Stauwerke erhalten dieselbe, unter 2. b. für Brücken angegebene Lichtweite, ihre Bodentiefe muß aber auch in den sub Nr. 3 bis 9 des Besticks bezeichneten Flußstrecken der dort angegebenen Flußtiefe gleich sein.
5. Befestigungen zum Schutz gegen Ueberschwemmungen sind nach Artikel 26 § 1 der Wasser-Ordnung gestattet, doch darf der äußere Fuß derselben nicht näher als 20 Fuß an die bestickmäßige Uferlinie hinantreten.
6. Unter ordinärem Sommerwasser ist derjenige Wasserstand zu verstehen, welcher in das Flußnivelement vom Jahre 1869 eingetragen ist und auch örtlich, in passenden Abständen, durch Pegel bezeichnet werden soll, deren Nullpunkt die bestickmäßige Bodentiefe angiebt.
7. Die in dem nachfolgenden Bestick unter der Rubrik „Breite“ angegebenen Maassen gelten nur für grade Flußstrecken, in den Krümmungen sind dieselben um so viel zu vergrößern, als zur Erlangung eines gleichmäßigen Abflusses erforderlich ist.

8. Einschränkungen des vorhandenen Flussprofils auf das Normalmaß sind rücksichtlich der Abwässerung nur dann erforderlich, wenn die verlangte Tiefe sonst nicht erhalten werden kann.

9. Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der Wasser-Ordnung Bezug genommen.

II. Der Bestick.

Zur Erleichterung der Arbeiten, und in der Voraussetzung, daß die projectirte Ableitung des Hochwassers nach der Cäcilienbrücke zur Ausführung kommt, kann vorläufig und bis die Durchführung des vollen Besticks als nothwendig sich herausstellt:

1. die Tiefe in den Flussstrecken Nr. 3 bis 8 um 1 Fuß, in der Strecke Nr. 9 um 0,5 Fuß ermäßigt und ferner nachgegeben werden, daß
2. die bestickmäßige Breite zunächst nur in denjenigen Flussstrecken hergestellt werde, wo mehr als 3 Fuß an dieser Breite fehlen.

N ^o	Bezeichnung der Flussstrecken.	Auf den Sommerwasserstand bezogene	
		Breite	Tiefe in Fuß.
A. Die Hunte.			
1.	vom Mühlenfoll der Wildeshäuser Wassermühle bis zur Flachsbäke	38,0	3,0
2.	von der Flachsbäke bis zum Altonaer Mühlenbach	40,0	3,0
3.	vom Altonaer Mühlenbach bis zur Spascher Bäke	42,0	4,0
4.	von der Spascher Bäke bis zum Numühlenbach	43,0	4,0
5.	vom Numühlen- bis zum Moorbäker Mühlenbach	48,0	4,0
6.	vom Moorbäker- bis zum Rittrumer Mühlenbach	50,0	4,0
7.	vom Rittrumer Mühlenbach bis zur Huntloser Bäke	53,0	4,0
8.	von der Huntloser Bäke bis zum Höfener Fleeth	55,5	4,0
9.	vom Höfener Fleeth bis zum Anfange des Durchstichs	56,5	4,0

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 15 des Gemeindeblatts vom 11. April 1872.

Nr.	Bezeichnung der Flußstrecken.	Auf den Sommerwasserstand bezogene	
		Breite	Tiefe in Fuß.
10.	vom Anfange des Durchstichs bis zur Lethe	56,5	4,0
11.	von der Lethe bis zum Hunte-Ems-Kanal.	64,5	4,5
12.	vom Hunte-Ems-Kanal bis zum Deljestrich	68,0	4,5
13.	vom Deljestrich bis zur großen Wassermühle, 52,0 Fuß Breite im Anfange, am Ende	44,0	4,5
	B. Der Deljestrich.		
	von der Hunte bis zur Dammmühle	27,0	4,5
1.	C. Der Umlauf nach der Cäcilienbrücke.		
1.	die alte Hunte vom Ueberfall gleich unterhalb Tungeln bis zur Schleuse gleich unterhalb Kreyenbrück im Anfange des Kanals nach der Cäcilienbrücke, Breite	60,0	.
	Bodentiefe (noch genauer zu ermitteln) 4 bis	.	5,0
2.	der Kanal von dieser Schleuse bis zur Cäcilienbrücke, Breite	60,0	.
	Bodentiefe wie ad 1, 4,0 bis	.	5,0
		Im Jahre	Höhe üb. Sommerwasser
	Die höchsten Winterwasserstände sind beobachtet:		
1.	bei der Wassermühle in Wildeshausen	1842	9,46
2.	" " Dehland-Brücke	1861	8,71
3.	" " Astrupper Brücke	1861	7,27
4.	" " Wardenburger Brücke	1842	8,51
5.	" " Tungeler Brücke	1842	6,70
6.	" " Kreyenbrücke	1842	6,10
7.	bei Bodenburg	1842	5,03
8.	vor den Oldenburger Wassermühlen	1842	2,27

